

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0284/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 21.02.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.04.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:
Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2024 nach 2025

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, März 2025

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, April 2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die in der **Anlage 1** aufgeführten Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2024 für übertragbar zu erklären.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen von den kraft Gesetz übertragbaren Ansätzen aus dem Haushaltsjahr 2024 gemäß der **Anlage 2** Kenntnis.

Sachverhalt

Nach § 17 Absatz 1, Satz 3 GemHVO können der Haushaltssituation angemessene Teilbeträge der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Dazu ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und Teilfinanzhaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2, Satz 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 4 GemHVO).

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die von den Ämtern beantragten Übertragungen von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025. Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf **17.767.861,88 Euro**.

Anlage 2 enthält eine Übersicht der kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgabereste, deren Übertragung von den Ämtern beantragt wurde. Die Summe beträgt insgesamt **312.994.609,43 Euro**.

Zum Vergleich eine Übersicht der letzten Übertragungen:

2022 nach 2023 = 280.158.216,15 Euro

(davon 14.611.395,19 Euro, die genehmigt werden mussten)

2023 nach 2024 = 412.055.358,63 Euro

(davon 16.576.728,12 Euro die genehmigt werden mussten)

2024 nach 2025 = 330.762.471,31 Euro

(davon 17.767.861,88 Euro die genehmigt werden mussten)

Finanzierung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste werden für übertragbar erklärt.

Von den kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgaberesten gemäß der Anlage 2 wird Kenntnis genommen.